



VI. 79. b 1

# Sassen = Ordnung

der

Hochfürstl. Sächs. Residenz-Stadt

# Gotha.



Gotha,  
bey Christian Mevius, 1753.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, possibly reading "Handwritten text" or similar.

156

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or a line of text.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a specific reference.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a reference, including the year "1723".



Wir Bürgermeister und Rath der  
Fürstl. Sächs. Residenz-Stadt Gotha fü-  
gen hiermit zu wissen:

Demnach der Wohlstand und Lustre hiesiger  
Stadt erfordert, daß in denen Gassen und  
andern öffentlichen Plätzen behörige Keit-  
lichkeit beobachtet werde, und zu deren Erhaltung auf  
beschehenen unterthänigsten Vortrag bey Hoch-Fürstl.  
Ober-Policey-Direction und erfolgte hohe Genehmi-  
gung folgende Ordnung verfasst worden:

§. 1.

Jeder Hauswirth, er mag Eigenthums-Herr  
oder Einmiethling seyn, ist schuldig, alle Mittewoche  
und Sonnabende Nachmittags, so bald das Vieh ein-  
getrieben ist, oder wenn solches nicht ausgetrieben wird,  
um 3 Uhr vor seinem Hause, so breit dasselbe ist, bis  
an den Bach, oder bis in die Gasse mit Schaufeln,  
Krieken und Besen fegen und kehren zu lassen, bey Ver-  
meidung 8 Gr. Strafe.

§. 1. Kehren  
vor denen  
Thüren.

§. 2.

Auf denen Märkten und andern öffentlichen Plä-  
tzen, ingleichen vor denen Brau-Häusern lasset zu glei-  
cher Zeit der Stadt-Rath die Fegung durch diekehr-  
Weiber besorgen.

§. 2. Fegung  
öffentlicher  
Dertter.

## §. 3.

§. 3. Und de-  
nen Vorstäd-  
ten.

In denen Vorstädten muß bis in den vorbege-  
henden Fahrweg gefeget werden.

## §. 4.

§. 4. Weg-  
schaffung des  
Rehrigs und  
Schutttes.

Niemand soll bey 8 Gr. Strafe einiges Rehrig,  
Schutt oder Schlamm auf die Gasse schütten, es wä-  
re denn, daß es sowohl als das zusammen gefehrte,  
welches bey gleicher Strafe nicht auf der Gassen lie-  
gen bleiben soll, alsofort weggefahren oder weggeschaf-  
fet werde.

## §. 5.

§. 5. Beson-  
ders von pub-  
liquen Orten.

Von publicquen Plätzen soll der Schlamm und  
das Rehrig sogleich durch dazu bestellte Schub- oder  
andere Karren abgeföhret werden.

## §. 6.

§. 6. Schutt-  
Plätze.

Der Stadt-Rath wird denen Kärnern und Fuhr-  
Leuten vor denen Thoren gewisse Plätze anweisen, wo-  
hin der Schutt oder das Rehrig zu schaffen.

## §. 7.

§. 7. Zuschie-  
bung des Un-  
raths.

Kein Nachbar soll dem andern Schlamm oder  
Unrath zuschieben bey 8 Gr. Strafe.

## §. 8.

§. 8. Aufhäu-  
fung des  
Schnees.

Bei gleicher Strafe soll niemand Schnee aus  
seinem Hause in die Gasse auf grosse Haufen schütten,  
sondern selbige zerstoßen und auseinander ziehen, viel-  
weniger

## §. 9.

## §. 9.

Das Wasser in Butten oder andern Gefässen aus denen Häusern auf den Schnee giessen, und dadurch Glätte verursachen, oder

§.9. Ausgießung des Wassers auf den Schnee.

## §. 10.

Bey Glatt-Eis seinen und andern Kindern das Schwerliehren vor denen Thüren gestatten, hingegen soll jeder das Eis zerhauen lassen.

§.10. Zerhauung der Schuwerliehren.

## §. 11.

Bey eben dieser Strafe soll niemand Gefässe oder Scherben von Erde oder Glas oder auch kleine Urzen-Gläser, oder Büchsen auf die Gasse werfen.

§.11. Irbene und gläserne Scherben.

## §. 12.

Der Mist soll frühmorgens gleich nach angebrochenen Tage ausgetragen, und längstens vor 11 Uhr ausgeschaffet werden, bey 1 Mfl. Strafe.

§.12. Zeit der Ausschaffung des Mists.

## §. 13.

Niemand soll mehr Mist anstragen lassen, als binnen solcher Zeit aufgeladen und weggeführt werden kan.

§.13. Dessen Austragung.

## §. 14.

Selbiger soll beym Austragen in räumlichen Strassen und Gassen dichte an eines jeden Haus nicht weit in die Gasse geleyet werden.

§.14. Wohin er zu legen.

§. 15. Vom  
Schweins-  
Mist.

§. 15.  
Schweins-Mist soll niemand nach erwahnter Zeit auch aus seinem Hofe ausföhren lassen bey 1 Mfl. Strafe.

§. 16. Von  
Legung derer  
Bau-Mate-  
rialien.

§. 16.  
Die Bauende sollen ihre Materialien auf denen Gassen so legen, daß selbige nicht versperret werden, sondern zum Gehen und Fahren offen bleiben bey 1 Fl. Strafe, es wäre denn, daß auf Ermäßigung des Stadt-Raths ein anderes erlaubet würde.

§. 17. Weg-  
schaffung des  
Bauschutts.

§. 17.  
Der Bau-Schutt soll bey kleinen Reparaturen wenigstens den dritten Tag, und bey großem Bau wenigstens alle Wochen abgeföhret werden, daß auf den Sonntag nichts mehr davon zu sehen sey, bey 1 Fl. Strafe.

§. 18. Ver-  
botene Ab-  
werfung des  
Schuttes.

§. 18.  
Die Kärner und Fuhrleute, welche den Schutt an andern Orten, als ihnen von dem Stadt-Rath angewiesen worden, sollen um 2 Fl. gestrafet werden.

§. 19. Todtes  
Bieh.

§. 19.  
Es wird verboten todtes Bieh auf die Gasse oder an öffentliche Orte zu werfen, bey 2 Fl. Strafe.

§. 20. Wasch-  
wasser.

§. 20.  
Das Wasch-Wasser soll nicht auf die Gasse, sondern

bern in die Bäche oder Gussen geschüttet werden, bey  
8 Gr. Strafe.

## §. 21.

Mesger, Gerber und Kürschner sollen kein Blut, §. 21. Blut- und Hand-  
werks- Waf-  
ser. Handwerks-Wasser oder andern Unrath auf die Gasse  
lauffen lassen, sondern an entfernte Orte bringen, bey  
2 Fl. Strafe; es würde denn ausser denen Haupt-  
Strassen auf Erkenntnis des Stadt-Raths ein anders  
erlaubet.

## §. 22.

Es wird bey 1 Fl. Strafe verboten, in denen Was- §. 22. Rein-  
haltung derer  
Wasser-Be-  
hältnisse. ser-Behältnissen Heringe, Stock-Fisch oder andere stin-  
kende Sachen wie auch Fenster und Gefässe abzuwa-  
schen.

## §. 23.

Es wird bey willführlicher jedoch nachdrücklicher §. 23. Ver-  
sperrung der  
Gassen durch  
Wagen. Strafe verboten, Gutschen, Wagen, Karren oder an-  
deres Geschirr Tages oder Nachts auf öffentlicher  
Strasse stehen zu lassen.

## §. 24.

Alles Ausschütten des Urins oder sonst stinken- §. 24. Von  
Ausschütten  
aus denen  
Fenstern. der Sachen aus denen Fenstern, oder vor denen Thü-  
ren wird bey 1 Mfl. Strafe sowohl bey Tage als des  
Nachts verboten; und soll überdem derjenige, so hier-  
wider handelt, und jemand begiesset, den Schaden er-  
setzen. Hierzu soll auch derjenige, wer jemand mit rei-  
nem

nem Wasser aus Unvorsichtigkeit begießet, angehalten und um 8 Gr. gestrafet werden.

§. 25.

§. 25. Ausse-  
gung derer  
Nacht-Stüh-  
le.

Nacht-Stühle sollen bey 2 Fl. Strafe nicht auf die Gasse, sondern in fließend Wasser oder an entfernten Orten ausgefegget werden.

Als hat jedermann sich darnach zu achten, und allen und jeden darinnen vorgeschriebenen Puncten nachzuleben. Urkundlich ist solche mit des Raths und gemeiner Stadt-Innsiegel bedrucket, von regierenden Bürgermeistern eigenhändig unterschrieben, sämtlicher Bürgerschaft publiciret, auch mittelst öffentlichen Anschlags zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden. So geschehen Gotha, den 16. Febr. 1753.

Joh. Wilh. Madelung. Ernst Chr. Bachoff.

(L. S.)



24  
1584

ULB Halle

3

001 944 126



sb

mc







2

# Sassen = Ordnung

der

## Hochfürstl. Sächs. Residenz-Stadt

# Gotha.



Gotha,  
bey Christian Mevius, 1753.

2